

Beitragsordnung

BUNDESFACHVERBAND

BETRIEBLICHE SOZIALARBEIT e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Jahr |
|----------------|---|-----------------------|
| A | <i>Persönliche Mitglieder</i> | |
| A1 | Persönliches Mitglied mit Erwerbseinkommen | € 120,00 |
| A2 | Persönliches Mitglied ohne Erwerbseinkommen | € 60,00 |
| | | |
| B | <i>korporative Mitglieder</i> | |
| B1 | 2 Beratungsfachkräfte | € 250,00 |
| B2 | bis 5 Beratungsfachkräfte | € 500,00 |
| B3 | bis 10 Beratungsfachkräfte | € 900,00 |
| B4 | bis 15 Beratungsfachkräfte | € 1200,00 |
| B5 | bis 20 Beratungsfachkräfte | € 1400,00 |
| B6 | bis 25 Beratungsfachkräfte | € 1750,00 |
| B7 | bis 30 Beratungsfachkräfte | € 2100,00 |

3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse A2 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen A2 und B.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge zur Haftpflichtversicherung für Mitglieder auf Vereinsveranstaltungen, Kosten für die Nutzung der Webseite, Kosten für die Nutzung von Arbeitsmaterialien und Publikationen, Beiträge für die Bereitstellung von Ansprechpartnern in arbeitsrechtlichen und beratungsspezifischen Fragen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und wird bis zum 31. Januar eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung abgebucht.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 zuzüglich Zustellungskosten proMahnung erhoben.

§ 4 Gebühren und sonstige Kosten

Der Vorstand legt die Gebühren fest.

| | |
|--|----------|
| Aufnahmegebühr | € 25,00 |
| Verwaltungsgebühr für Zertifizierungsverfahren | € 25,00 |
| Zertifikatskosten | € 120,00 |

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10
Konto: 76 44 50 108

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Berlin, den 12. Juni 2013